

# *Satzung*

des

# *Aeroklub Hoyerswerda e.V.*



## **§ 1 NAME UND SITZ DES AEROKLUBS**

Der Name lautet „Aeroklub Hoyerswerda eingetragener Verein (e.V.)“. Es wird nachfolgend die Abkürzung „AekH“ für Aeroklub Hoyerswerda e. V. verwendet. Der Sitz des AekH ist Hoyerswerda. Für den Post- und Rechtsverkehr wird die Anschrift

Aeroklub Hoyerswerda e.V.  
Flugplatzstraße 100  
02977 Hoyerswerda

verwendet.

## **§ 2 ZIELE UND AUFGABEN DES AEKH**

Der AekH ist ordentliches Mitglied im Luftsportverband Sachsen e.V. und damit im Landessportbund Sachsen sowie im Deutschen Aeroclub organisiert. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an und bezweckt die Förderung des Segelfluges, des Motorfluges, Modellflugs, des Fallschirmsportes, des Drachen- und UL- Fluges und weiterer Luftsportdisziplinen für die Bürger der Stadt Hoyerswerda und deren Umgebung. Der AekH ist ein Verein zur Förderung des Luftsportgedankens im Sinne des DAeC. Ziel ist die breitenwirksame Vermittlung flug- und fallschirmsportlicher Fertigkeiten sowie die Ermöglichung einer sinnvollen Freizeitgestaltung und des Leistungssportes.

- Der AekH ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der AekH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung (AO).
- Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 GESCHÄFTSJAHR**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

(1) Mitglieder müssen im Besitz der Bürgerrechte sein. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Flugsportklubs im Rahmen der in der Geschäftsordnung festgelegten Möglichkeiten zu nutzen.

(2) Die Aufnahme in den AekH ist schriftlich bei dessen Vorstand zu beantragen. Mit dem Beschluss des Vorstandes sowie mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages beginnt die vorläufige Mitgliedschaft. Das vorläufige Mitglied hat alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder. Zur nächsten Mitgliederversammlung wird über die Aufnahme als ordentliches Mitglied abgestimmt. Bei

Ablehnung durch die anwesenden Mitglieder erlischt die vorläufige Mitgliedschaft und die Aufnahmegebühr ist zurückzuzahlen. Bestehende Verpflichtungen gegenüber dem AekH bleiben bestehen.

### (3) Der AekH hat

- ordentliche Mitglieder (oM)
- Fördermitglieder (FöM)
- Ehrenmitglieder und (EM)
- Gastmitglieder (GM)

### (4) Erwerb der Mitgliedschaft:

#### 1. Ordentliche Mitglieder

OM des AekH kann jede natürliche Person sein. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung des AekH. Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung und den auf ihrer Grundlage erlassenen Nebenordnungen. Die Rechte ruhen, solange das ordentliche Mitglied seine fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AekH trotz Mahnung nicht erfüllt hat.

#### 2. Fördermitglieder

Fördermitglied des AekH kann jede juristische und natürliche Person werden, welche die Luftfahrt auf Dauer unmittelbar unterstützt. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand des AekH. Zur nächst folgenden Mitgliederversammlung sind diese bekannt zu geben.

#### 3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Mitglieder und andere juristische und natürliche Personen sein, die sich um den AekH oder den Flugsport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

#### 4. Gastmitglieder

Gastmitglieder können natürliche Personen sein, die einem Verein angehören, der der FAI angeschlossen ist und die nur vorübergehend am Flugsportleben des AekH teilnehmen wollen. Die Gastmitgliedschaft soll längstens auf eine Flugsaison beschränkt werden.

### (5) Beendigung der Mitgliedschaft

Die unmittelbare Mitgliedschaft im AekH endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Verlust der Eigenschaft, die zur Aufnahme in den AekH erforderlich oder bestimmend waren.
- Tod

Der Austritt aus dem AekH ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf den Schluss eines Halbjahres erklärt werden. Die Verpflichtungen des austretenden Mitgliedes gegenüber dem AekH bestehen bis zum Austrittstermin fort. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Jahreshauptversammlung des AekH kann ein Mitglied aus dem AekH ausschließen, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Belange des AekH ernsthaft schädigt (insbesondere durch fahrlässigen Umgang mit Vereinsvermögen, Herabwürdigung des Vereines oder von Vereinsmitgliedern vor Dritten, aktives Abwerben von Mitgliedern zu anderen Flugsportvereinen), gegen diese Satzung, ihre Nebenordnungen oder Beschlüsse der Organe des AekH verstößt, seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nach dritter schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nachgekommen ist oder durch ein Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Jahreshauptversammlung des AekH stellt den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft fest.

Das ausscheidende Mitglied verliert mit der Beendigung der Mitgliedschaft die Ansprüche auf Leistungen des AekH. Die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zum AekH erwachsenden Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.

## **§ 5 BEITRÄGE UND HAFTUNG**

(1) Über finanzielle Regelungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der AekH erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr. Darüber hinaus können Umlagen gefordert werden. Zahlungsweise und Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen werden in der Gebührenordnung geregelt.

(2) Der Luftsportverband Sachsen e.V. schließt für seine Mitglieder alle in Rechtsvorschriften geforderten Versicherungen ab. Weitergehender Versicherungsschutz ist Sache des Mitgliedes.

## **§ 6 VERWENDUNG DER EINNAHMEN, FINANZBERICHT**

(1) Der Vorstand des AekH verwaltet die Finanz- und Grundmittel des AekH. Er kann Verwaltungsaufgaben auf hauptamtlich angestellte Personen übertragen, die ihm rechenschaftspflichtig sind. Der AekH darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des AekH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(2) Einnahmen des AekH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des AekH erhalten. Der Vorstand des AekH führt die in der Geschäftsordnung des Luftsportverbandes Sachsen e. V. festgelegten Abgaben dorthin ab.

(3) Der Finanzbericht gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses sind der Haushaltsabschluss des Vereines, die Vermögensübersicht und der Ausweis steuerrechtlich zulässiger Rücklagen.

## **§ 7 NEBENORDNUNGEN**

Der Vorstand kann im Interesse des Vereinslebens und der inneren Sicherheit Nebenordnungen erlassen, die in ihrer jeweilig letzten Ausgabe gültig sind. Die Nebenordnungen müssen allen Mitgliedern zugänglich sein. Die Gebührenordnung muss in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Dem Protokoll ist eine aktuelle Fassung der geänderten Gebührenordnung beizufügen. Die Jugendordnung wird von der Jugendgruppe in Zusammenarbeit mit dem Vorstand erarbeitet. Nebenordnungen sind insbesondere:

- Gebührenordnung
- Geschäftsordnungen
- Hausordnung Klubheim
- Jugendordnung
- Kassenordnung
- Modellflugordnung (Bestandteil der Flugplatzgenehmigung)

## **§ 8 ORGANE DES AEROKLUBS**

Die Organe des AekH sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat
- Kassenprüfer

## **§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderung der Satzung,
- b. Die Auflösung des Vereins,
- c. Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des AekH. Diese findet in der Regel einmal im Halbjahr statt. Der Termin ist bevorzugt auf den Anfang bzw. das Ende der Flugsaison zu legen. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt durch Aushang an der Infotafel des AekH und durch E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Auf den Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, sofern sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem AekH nachgekommen sind.

(6) Bei Sitzungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist immer ein Protokoll zu erstellen, das den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(8) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des AekH.

## **§ 10 DER VORSTAND**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem fliegerischen Leiter,
- dem Schatzmeister,
- dem Sprecher der Sparte Modellflug,
- dem Schriftführer
- dem Jugendvertreter

(2) Vorstand wird in freier und geheimer Wahl für die Dauer von 3 Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wahl des Vorsitzenden: Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung wird eine Kandidatenliste aufgestellt, nach der gewählt wird. Gewählt ist, wer mehr als 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgen weitere Wahlgänge, wobei jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl ausscheidet.

(4) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder: Vorschlagsrecht für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder haben die Mitglieder. Es können mehrere Kandidaten aufgestellt werden. Gewählt ist, wer mehr als die

Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies im 1. Wahlgang nicht erreicht, erfolgen weitere Wahlgänge, wobei jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl ausscheidet.

(5) Der Jugendvertreter wird nur durch die anwesenden Jugendlichen oM unter 25 Jahren vorgeschlagen und nur von ihnen wie unter (4) gewählt.

(6) Durch die Teilnehmer der Mitgliederversammlung wird ein Wahlleiter gewählt. Vorschlagsrecht dazu haben die ordentlichen Mitglieder. Der Wahlmodus erfolgt entsprechend (4). Die Aufgabe des Wahlleiters ist es, während aller nach dieser Satzung vorgesehen Wahlen den Vorsitz der Versammlung zu führen und die korrekte satzungsgemäße Durchführung der Wahlen zu garantieren.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(8) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(9) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der fliegerische Leiter und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder i. S. § 26 BGB gemeinsam vertreten.

(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner 6 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 11 DER BEIRAT**

(1) Der Beirat ist dem Vorstand angegliedert und besteht aus

- Technischem Leiter,
- Cheffluglehrer
- IT - Verantwortlichem und
- Verantwortlichem für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(2) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand schriftlich mit einer Aufgabenbeschreibung berufen und vertreten die Interessen des Aeroklubs auf ihrem Fachgebiet. Zu Vorstandssitzungen können Beiratsmitglieder gesondert geladen werden.

## **§ 12 DIE KASSENPRÜFER**

Die Kassenführung durch den Schatzmeister wird jährlich durch zwei Kassenprüfer überprüft. Es wird jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist frühestens ein Jahr nach abgelaufener Amtsperiode zulässig.

## **§ 13 SATZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG**

Die Satzung kann mit 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert werden.

Die Geschäftsordnung des Aeroklubs besteht aus den Teilen A – „Allgemeine Regelungen“ und B – „Der Flugbetrieb des Aeroklubs“. Sie soll allen Mitgliedern helfen, festgelegte Regelungen zu kennen und wahrzunehmen und dadurch ein harmonisches und sicheres Flugportklubleben zu gewährleisten.

## **§ 14 AUFWENDUNGEN, AUSLAGEN**

(1) Beauftragte des Vereines und Inhaber von Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die

Tätigkeit für den AekH entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten usw.

(2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und / oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

### **§ 15 HAFTUNG, HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

(1) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates des AekH, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB und mit der Vertretung des AekH beauftragter Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Werden solche Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS, BEENDIGUNG AUS ANDEREN GRÜNDEN, WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 10 gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsportverband Sachsen e.V. Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 17 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Verwaltung der persönlichen Flugleistungen und der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Lizenzen, Flugleistungen, Prüfungsergebnisse und Funktionen im Verein.

(2) Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen und des Luftsportverbands Sachsen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden. Übermittelt werden an den Landessportbund Sachsen, den Luftsportverband Sachsen sowie an der Landesdirektion Sachsen als lizenzverwaltende Behörde nach Notwendigkeit Namen und Alter der Mitglieder mit Funktion, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Medizinischer Tauglichkeit, Nachweis der Zuverlässigkeitsüberprüfung, Flugleistungen und Prüfungsergebnisse.

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung solcher Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder Name, Anschrift, Geburtsdatum, Funktionen im Verein an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstands und Beiratsmitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 18 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des AekH vom 01.11.2014 beschlossen. Sie tritt am 14.03.2015 in Kraft.